

Inhalt:

1. Bekanntmachung des 6. Nachtrages zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort
2. Bekanntmachung des 10. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung des 17. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
6. Bekanntmachung des 11. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
7. Bekanntmachung des 12. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
8. Bekanntmachung des 13. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
9. Bekanntmachung des 14. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort

10. Bekanntmachung des 15. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
11. Bekanntmachung des 16. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
12. Bekanntmachung des 17. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
13. Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort
14. Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) -
15. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6a/10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“
16. Bekanntmachung zum Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort
17. Bekanntmachung eines Preisblattes der Stadtwerke Kamp-Lintfort über Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen – Stand: 1. Februar 2009
18. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
19. Aufgebote von Sparkassenbüchern
20. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Am 14. Dezember 2008 verstarb

HERR HEINRICH ANSTEEG

im Alter von 74 Jahren.

Der Verstorbene war vom 1. Juni 1966 bis zum 30. September 1997 als Telefonist und Funker bei der Stadt Kamp-Lintfort beschäftigt.

Wir kannten ihn als zuverlässigen Mitarbeiter.

Die Stadt wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Kamp-Lintfort, 19. Dezember 2008

Für die Stadt Kamp-Lintfort

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Aldenkott

Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachung
des 6. Nachtrages
zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt
Kamp-Lintfort
vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 14.10.2008 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 beschlossen:

I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt

Je Marktstand und Markttag werden für den zum Aufstellen von Verkaufswagen, Buden, Tischen usw. benötigten oder für den durch die mitgebrachten Sachen benutzten Platz erhoben:

je angefangenen Quadratmeter 0,86 €.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

II

Der 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001 tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05.07.2001“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung des 10. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 17. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden 10. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.1998 beschlossen:

I

§ 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1, 3 und 4) bzw. Berechnungsmeter aus der Quadratwurzel (Abs. 2):

bei wöchentlicher Reinigung	2,00 €
bei viermal wöchentlicher Reinigung	19,58 €

II

Dieser 10. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 10. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 1. Nachtrages
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 26.11.2002 (GV NRW S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I 1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl I. 2007, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl I. 2002, S. 1938 ff), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1988 (BGBl I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl I. S. 1786) hat der Rat der Stadt der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 beschlossen:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen ist zum 1. des Folgemonats möglich.

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18.12.2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 17. Nachtrages
zur Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8) und des § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2007 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden 17. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 beschlossen:

I

§ 4 Abs. 1 – 7 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	133,98 €,
120 l - Behälter	173,39 €,
240 l - Behälter	291,60 €,
770 l - Behälter	924,07 €,
1.100 l - Behälter	1.304,33 €.

(2) Bei 2-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	67,00 €,
120 l - Behälter	86,70 €,
240 l - Behälter	145,81 €,
770 l - Behälter	462,04 €,
1.100 l - Behälter	652,17 €.

(3) Bei 3-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen

80 l - Behälter	44,66 €,
120 l - Behälter	57,80 €,
240 l - Behälter	97,20 €,
770 l - Behälter	308,02 €,
1.100 l - Behälter	434,78 €.

- (4) Bei 4-wöchentlicher Entsorgung beträgt die Gebühr für 1 Kalenderquartal für einen
- | | |
|--------------------|-----------|
| 40 l - Behälter | 23,64 €, |
| 80 l - Behälter | 33,49 €, |
| 120 l - Behälter | 43,34 €, |
| 240 l - Behälter | 72,90 €, |
| 770 l - Behälter | 231,02 €, |
| 1.100 l - Behälter | 326,08 €. |
- (5) Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 7,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.
- (6) Die jährliche Gebühr für die Entsorgung der Biotonne beträgt für einen
- | | |
|----------------|----------|
| 120 l-Behälter | 41,00 €, |
| 240 l-Behälter | 65,00 €. |
- (7) Für die Entsorgung eines Gartenabfallsackes von 70 l wird eine Gebühr von 3,00 € beim Kauf des Sackes erhoben.

II

Dieser 17. Nachtrag zur Gebührensatzung vom 29.12.1993 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 17. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 29.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2007 S. 514) vom sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. Die Übergabe des nach Nr. 2 übernommenen Abwassers an den zuständigen Abwasserverband
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.12.2005.

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- 2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Anschlussstutzen, nicht jedoch die Grundstücksanschlussleitungen

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Gemeinde vom .20.12.2005 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- 3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- 1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- 2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- 3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 7. an den Abwasseranlagen keine nachhaltigen belästigenden Gerüche auftreten lässt oder
 8. das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, nicht über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder sonst nachteilig verändert

- 2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefeartige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte
18. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z.B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, Phosgen
19. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
20. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur:	35 °C
	b) pH-Wert:	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach einer 1/2 Stunde Absetzzeit)
2.	Organische Stoffe und Stoffgrößen	
	a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
	gesamt	300mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex*	
	gesamt	100 mg/l
	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)*	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) *	0,5mg/l
...	e) Phenolindex, wasserdampfflüchtig*	100mg/l

...

- f) Organische halogenfreie
Lösemittel 10g/l als TOC

3. Metalle und Metalloide

a) Antimon ¹	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen*	(As)	0,5 mg/l
c) Blei*	(Pb)	1 mg/l
d) Cadmium* 1)	(Cd)	0,5 mg/l
e) Chrom*	(Cr)	1 mg/l
f) Chrom-VI*	(Cr)	0,2 mg/l
g) Cobalt*	(Co)	2 mg/l
h) Kupfer*	(Cu)	1 mg/l
i) Nickel*	(Ni)	1 mg/l
j) Quecksilber*	(Hg)	0,1 mg/l
k) Zinn*	(Sn)	5 mg/l
l) Zink*	(Zn)	5 mg/l
m) Aluminium	(Al)	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt
n) Eisen	(Fe)	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt

4. Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+ NH ₃ -N)	100 mg/l Kläranlagen <5000 EW
		200 mg/l Kläranlagen >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt*	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar*		1 mg/l
e) Sulfat* 2)	(SO ₄)	600 mg/l Abwasseranlagen ohne Hs- Zement
		3000 mg/l Abwasseranlagen in HS- Zementausführung
f) Sulfid* leicht freisetzbar		2 mg/l
g) Fluorid* gelöst	(F)	50 mg/l
h) Phosphor gesamt* 3)	(P)	50 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

a) Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
b) Aerobe biologische Abbaubarkeit	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt
c) Nitrifikationshemmung	Grenzwert wird in Einzelfällen festgelegt

* Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles

- 1) Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.
- 2) Der Grenzwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)
- 4) Die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (Lineg Benutzungsordnung) ist Bestandteil dieser Satzung.
- 5) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration/Grenzwerte festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- 6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

- 7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- 9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 bis 4 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- 1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- 2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- 3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- 4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- 2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- 4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- 5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- 6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- 7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- 8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- 1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- 1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- 3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- 4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- 1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- 2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- 4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einstiegsschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einstiegsschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung

eines Einstiegschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein.

Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegschachtes ist unzulässig.

- 5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegschachtes bestimmt die Stadt.
- 6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Ausbesserung, sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.
- 7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- 9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- 1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Durchführung der Anschlußarbeiten schriftlich unter Beifügung eines Lageplanes mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen zu beantragen. Der Anschlussneh-

mer hat auf seine Kosten binnen vier Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dienen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, zu entleeren, zu säubern, zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.

Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

- 2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- 3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der Stadt eine Bescheinigung gem. § 61 a LWG NRW vorgelegt wurde. Der Stadt ist der Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage mitzuteilen. Weiterhin ist eine Lageplanskizze mit Darstellung aller Entwässerungseinrichtungen vorzulegen.

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Die Sachkunde ist u.a. durch RAL Gütezeichen bzw. ATV Zertifikat oder vergleichbare Zertifikate mit Zustimmung der ATV nachzuweisen. Weiter sind vorzulegen: Nachweis über qualifiziertes Fachpersonal, Nachweis über das Vorhandensein von notwendigen Gerätschaften (zur Kanalreinigung, TV Inspektion, zur Dichtheitsprüfung usw.), Referenzen über die bisherigen Prüftätigkeiten oder Vorführung einer Dichtheitsprüfung am Referenzobjekt im Beisein des abwassertechnischen Fachpersonals der Stadt, Befähigung des Unternehmers zur Abgabe eines schriftlichen Protokollnachweises über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung (u.a. Zustandserfassung, Beschreibung des Prüfdruck-Verlaufs, Lageplan mit Einzeichnungen der geprüften Leitungen, Zustandklassifizierung nach DWA 11 149 oder ISY Bau-Vorgaben).

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- 1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- 2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- 1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- 2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- 2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19

Haftung

- 1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- 2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- 4) Derjenige, der unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen eine Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 20

Kanalanschlussbeitrag, Entwässerungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage werden Kanalanschlussbeiträge erhoben.

Für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung (ausgenommen die Reinigung) der Grundstücksanschlussleitungen werden ein Aufwand- bzw. Kostenersatz und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen Entwässerungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
- oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 5

die Ordnung für die Benutzung der Anlagen der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft nicht anhält

4. §7 Abs. 7

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

5. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

6. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6

In den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

9. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4

die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält

10. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

11. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

12. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

13. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

14. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende städtische Entwässerungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18.12.2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 11. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **11. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der

bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von
- Grundwasser,
 - Regenwasser als Brauchwasser,
 - Drainagewasser u.ä.
- gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf

seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gut-

achtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,84 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten

sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,85 €**.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2002** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 12. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **12. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von
- Grundwasser,
 - Regenwasser als Brauchwasser,
 - Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen,

Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige

Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,89 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder

befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,85 €**.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2003** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 12. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 13. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **13. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter

der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).

(4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von

- Grundwasser,
- Regenwasser als Brauchwasser,
- Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar

schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermögli-

chen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,78 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf sei-

nem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,85 €**.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2004** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 14. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21.12.1995 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **14. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).

(4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von

- Grundwasser,
- Regenwasser als Brauchwasser,
- Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

(5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,95 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist

verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,85 €**.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2005** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 14. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 15. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2005 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **15. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von
- Grundwasser,
 - Regenwasser als Brauchwasser,
 - Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen,

Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige

Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,85 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder

befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,85 €**.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2006** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 16. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2005 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **16. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).

(4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von

- Grundwasser,
- Regenwasser als Brauchwasser,
- Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

(5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,04 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist

verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

(3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,81 €**.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2007** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 16. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 17. Nachtrages
zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 20.12.2005 hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden **17. Nachtrag** zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

d) Träger der Straßenbaulast

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der

bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5 a).

(4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von

- Grundwasser,
- Regenwasser als Brauchwasser,
- Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

(4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar

schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.

- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren. Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermögli-

chen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,02 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

der nachstehende § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf sei-

nem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,81 €**.

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von Grundwasser
Drainagewasser u.ä.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2008** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 17. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 17. Dezember 2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.) und des § 20 der Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Kamp-Lintfort (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

Wird ein Gebührenpflichtiger für die Abwässer, die Grundlage seiner Gebührenpflicht bei der Stadt sind, von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um diese Beiträge.

- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Ableitung von
- Grundwasser,
 - Regenwasser als Brauchwasser,
 - Drainagewasser u.ä.

gestattet. Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Wasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. priva-

ten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5). Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge ist gleich der Wassermenge, welche die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH der Berechnung des Verbrauchspreises zu Grunde legt.

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder kann die konkrete Abwassermenge aus anderen Gründen nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) sind der Stadt jährlich bis zum 5. Januar schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenpflichtige die Messvorrichtung neu eichen zu lassen.
- (5) Bei der Entnahme von Wassermengen aus Niederschlagswassernutzungsanlagen, denen Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten (Teil-) Flächen zufließt, für die gleichzeitig Niederschlagswassergebühren erhoben werden, erhalten die Gebührenpflichtigen auf Antrag im Verrechnungswege eine Gutschrift über die (anteiligen) Niederschlagswassergebühren.

Die Gutschrift wird nach folgender Formel ermittelt:

entnommene Wassermenge : Vorjahresniederschlagsmenge je qm
(lt. Zähler) (statistischer Wert)

Das Ergebnis wird mit dem Niederschlagswassergebührensatz gem. § 4 Abs. 4 multipliziert .

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten, zurückgehaltenen oder sonstigen, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten, Wassermengen auf schriftlichen Antrag abgezogen. Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu stellen. Er muss sämtliche Nachweisunterlagen enthalten. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich aus-

geschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Die Viehzahl nach dem Stand der Allgemeinen Viehzählung des letzten Jahres vor dem Erhebungszeitraum ist zu Grunde zu legen. Für sonstige, nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermengen, gelten die Bestimmungen des Abs. 6.
- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **3,05 €**.
- (9) Für die zu erhebende Mindestgebühr wird eine Schmutzwassermenge von 10 m³ pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Mindestgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen bzw. gefördert wurde.
- (10) Für gewerbliche Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursachen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann: Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn

von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Monat nach Abschluss der Veränderung folgt. Wird der Stadt die Größenänderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Veränderung angezeigt, so wird im Falle der Flächenverringering die Änderung mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem sie der Stadt bekannt wurde.

- (4) Für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 beträgt die Niederschlagswassergebühr jährlich **0,84 €**.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter 0,50 € für die Einleitung von

Grundwasser

Drainagewasser u.ä.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) Träger der Straßenbaulast
 - d) die Eigentümergemeinschaft

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühr wird durch die Stadt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach bereits bekannten Verbrauchszahlen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, nach den Verbräuchen vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauf-

tragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 28.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 3. Nachtrages
zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)
vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer –Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 beschlossen:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 18 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigem Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regeln eingeführt worden sind. Die bedarfsgerechte Entsorgung nach Schlammspiegelhöhe bleibt hiervon unberührt.
- Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

§ 11 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsggebühren je abgefahrenen m³ Grubeninhalt von

18,49 € bei Kleinkläranlagen und
13,04 € bei abflusslosen Gruben
erhoben.

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je Einwohner
ab 01.01.1997 = 19,68 €.

§ 15 Abs. 1 Buchstabe c und d. erhalten folgende Fassung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

c. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

d. entgegen § 6 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.

Die §§ 5, 6 und 15 des 3. Nachtrags zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 treten ab 01.01.2009 in Kraft.

§ 11 der Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung
der Stadt Kamp-Lintfort
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes 6a/10,
1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus"
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6a/10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" – die mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind
 - a) der vorliegende Satzungstext und
 - b) der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6a/10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" identisch. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5 Hektar.
- (2) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich liegt im nördlichen Stadtzentrum der Stadt Kamp-Lintfort. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt im Norden durch die Wil-

helmstraße, der Kamperdickstraße im Osten, der Moerser Straße im Süden und dem Prinzenplatz im Westen.

- (3) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstücke 1992, 1993, 1952, 2043, 2040, 2044, 2042, 2041, 2045, 1994, 627, 625, 996, 621, 620, 618, 2006, 2005, 2003, 2002, 2001, 2000, 1999, 1998, 1997, 1995, 2004, 3534 tlw., 1176, 1948, 1947, 3501, 1244, 2018, 2019, 2020, 2073, 1959, 1960, 1961, 2161, 3500, 642, 641, 2030, 2031, 2032, 2033, 636, 635, 634, 633, 2661, 610, 612, 609, 613, 614, 615

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Nr. 1 BauGB)

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. (§ 14 Nr. 2 BauGB)

§ 5

Zulässige Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. (§ 14 Nr. 3 BauGB)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) der Bebauungsplan 6a/10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6a/10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach
 - a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2008

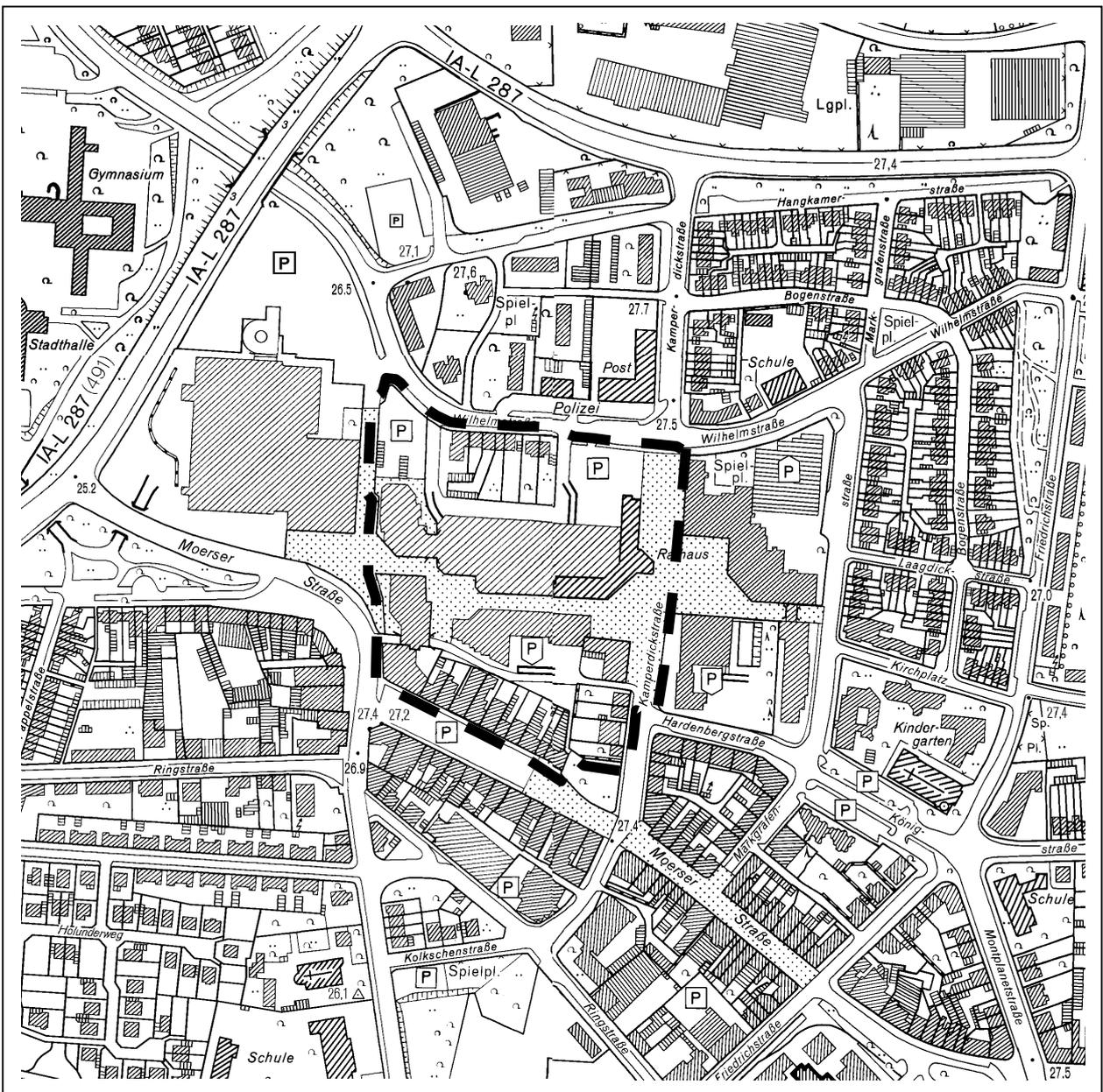
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan 6a/10 „Geschäftszentrum mit Rathaus“

Veränderungssperre gem. § 14 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich

Lageplan M 1:5000



Bekanntmachung **Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort** **- Beschluss des Konzeptes-**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2008 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 2. Dezember 2008 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 27. November 2008 das „Nahversorgungs- und Zentrenkonzept der Stadt Kamp-Lintfort“ als Satzung beschlossen. Bestandteile des Konzeptes sind die zusammenfassende Erläuterung und die kartographische Darstellung. Das Verfahren zur Erarbeitung des Konzeptes wurde gemäß Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW 2008 an ein förmliches Bebauungsplanverfahren angelehnt.

Das vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Konzept und die dazugehörige zusammenfassende Erläuterung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept in Kraft.

Hinweise:

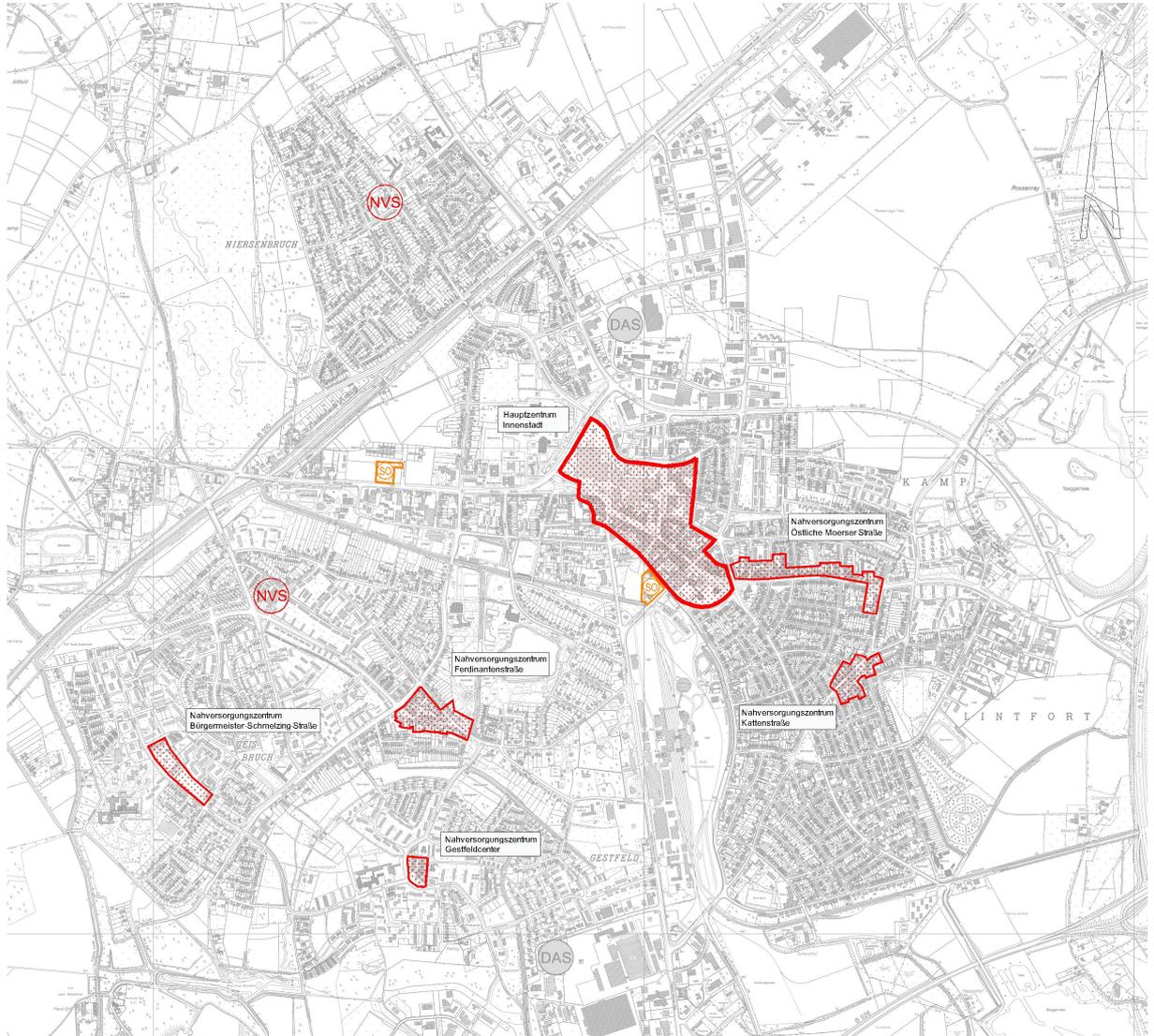
Die Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und die nachrichtlichen Darstellungen sind in dem beigefügten Übersichtsplan abgebildet.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort gilt das Nahversorgungs- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Die Inhalte sind damit in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Kamp-Lintfort, 18. Dezember 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Kartographische Darstellung des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Kamp-Lintfort



Preisblatt

Erdgaslieferungen im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung sowie im Rahmen von Sonderbedingungen

Stand: 01.02.2009

	Preis netto **	Preis brutto ***
Grund- und Ersatzversorgung		
Grund- und Ersatzversorgung / Heizung (TKZ 103,110)		
Verbrauchspreis bis 3.599 kWh/Jahr	9,36 ct/kWh	11,14 ct/kWh
Grundpreis	1,50 €/Monat	1,79 €/Monat
Verbrauchspreis ab 3.600 kWh/Jahr	7,86 ct/kWh	9,35 ct/kWh
Grundpreis	6,00 €/Monat	7,14 €/Monat
PrivatGas / Sonderbedingungen		
PrivatGas G1 und Sonderbedingungen G1 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	6,31 ct/kWh	7,51 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas G2 und Sonderbedingungen G2 (TKZ 104)		
Verbrauchspreis	6,16 ct/kWh	7,33 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatGas_{minusCO₂} G1		
Verbrauchspreis	6,61 ct/kWh	7,87 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatGas_{minusCO₂} G2		
Verbrauchspreis	6,46 ct/kWh	7,69 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat
PrivatKombi G1 und GewerbeKombi G1 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	6,16 ct/kWh	7,33 ct/kWh
Grundpreis bis 10 kW *	8,00 €/Monat	9,52 €/Monat
PrivatKombi G2 und GewerbeKombi G2 (TKZ 105)		
Verbrauchspreis	6,01 ct/kWh	7,15 ct/kWh
Grundpreis ab 25 kW *	14,45 €/Monat	17,20 €/Monat

* Für jedes weitere kW erhöht sich der Grundpreis um netto 0,43 € bzw. brutto 0,51 €.

Bemessungsgrundlage für die Einstufung in die Sonderbedingungen G1 oder G2 sowie für die Ermittlung des Grundpreises ist die Nennwärmebelastung der Gasverbrauchseinrichtung(en).

** In den Verbrauchspreisen sind seit dem 01.08.2006 gem. Energiesteuergesetz 0,550 ct/kWh netto Energiesteuer enthalten.

*** Das Entgelt für Gas wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer von zZt. 19 %. Es erfolgt eine Bestabrechnung zugunsten des Kunden in der jeweils gewählten Produktart.

Die Abrechnung erfolgt laut DVGW - Arbeitsblatt (G 685) auf der Basis des im Gaszähler gemessenen Betriebsvolumens. Folgende Daten werden zusätzlich verwendet:

Effektivdruck: 22 mbar, Gastemperatur: 15 °C, Luftdruck: 1.013 mbar

Der Abrechnungsbrennwert beträgt 10,31 kWh/m³. Daraus ergibt sich ein Abrechnungsfaktor von 9,9830 für die Ermittlung der Energie (in kWh) in der gelieferten Gasmenge.

Hinweis: Wir sind gehalten, Sie aufgrund unserer Erdgaslieferung auf folgendes hinzuweisen: Erdgas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 097/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26.02.2009, 11.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3611 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 1121, Gebäude- und Freifläche, Ebertstraße 68 a,
groß: 295 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein 1 ½-geschossiges massives unterkellertes Einfamilienwohnhaus/Reihenendwohnhaus mit einer Wohnfläche von 111 m², Baujahr 1925 (zwischenzeitlich modernisiert) sowie einer Fertiggarage, Baujahr 1988. Grundstücksgröße: 295 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 101.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem

Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 2. Dezember 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 072/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 8.30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort, Blatt 2658 eingetragenen Gewerbegrundstücke mit Hallen und weiteren Gewerbebauten

Grundbuchbezeichnung:

- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1319, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 762 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1544, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 1.878 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1543, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 23 m²,
- Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1534, Gebäude- und Freifläche, Max-Planck-Straße, Größe: 16.896 m², Verkehrsfläche, Friedrich-Heinrich-Allee 188, groß: 278 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Flurstück 1534 bebaut mit

- einer Halle (ca. 6.250 m² Nutzfläche),
- Anbau (ca. 1.410 m² Nutzfläche),
- geschlossener Rampe (ca. 315 m² Nutzfläche),
- Bürogebäude (ca. 425 m² Nutzfläche) und
- Garage.

Weitere befestigte Flächen ca. 6.000 m².

Grundstücke insgesamt groß: 19.837 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10. August 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- Flur 9, Flurstück 1319 auf: 15.500 €,
- Flur 9, Flurstück 1544 auf: 38.000 €,
- Flur 9, Flurstück 1543 auf: 500 €,
- Flur 9, Flurstück 1534 auf: 926.000 €,

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10. Dezember 2008

Burike
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 073/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 13.30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 4258 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

457.404/10.000.000 Miteigentumsanteil an Grundstück

- Lintfort Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
- Lintfort Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49, groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nummer 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Dachgeschoss eines 3 ½-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses mit Kellerraum, Baujahr 1956, mit ca. 47,97 m² Wohn/Nutzfläche. Re- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 23.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung, und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 5. Dezember 2008

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211182617 (alt 111182614) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Dezember 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202200998 (alt 102200995) und 4261117552 (alt 161117551) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Dezember 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3264075809 (alt 164075806) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. November 2008

Die Sparkassenbücher Nr. 3251066944 (alt 151066941), 3253024222 (alt 153024229) und 3253044139 (alt 153044136) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Dezember 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3201185679 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 3. Dezember 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3200402562 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. Dezember 2008

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201278797, 3221012291 (alt 121012298), 3221060803 (alt 121060800) und 4200068544 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 18. Dezember 2008

Die Sparkassenbücher Nrn. 325067121 (alt 105067128) und 3209005226 (alt 109005223) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Dezember 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)